

INHALT

<p>2</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leitartikel Wechsel in der Redaktion von IRIS <p>DIE GLOBALE INFORMATIONS-GESELLSCHAFT</p> <p>3</p> <ul style="list-style-type: none"> • Europäische Kommission: Mitteilung zum Thema "Informationsgesellschaft und Entwicklung" • Europäisches Parlament: Entschließung zur Informationstechnologie <p>EUROPÄISCHE UNION</p> <p>4</p> <ul style="list-style-type: none"> • Europäische Kommission: Einige der flämischen Radio- und Fernsehbestimmungen sind mit dem EG-Vertrag unvereinbar • Europäische Union: Abschluß von zwei neuen Interimsabkommen mit Kirgistan und der PLO <p>5</p> <ul style="list-style-type: none"> • Europäische Union: Europäische Kommission kritisiert die Haltung der USA zu Urheberpersönlichkeitsrechten • Europäisches Parlament: Entschließung zum Grünbuch der Kommission über kommerzielle Kommunikationen im Binnenmarkt <p>6</p> <ul style="list-style-type: none"> • Europäisches Parlament: Forderung nach Verbot sexistischer Werbung <p>NATIONAL</p> <p>RECHTSPRECHUNG</p> <ul style="list-style-type: none"> • Deutschland: Zur Zulässigkeit der Werbung für Nachrichtenmagazine und in ihnen enthaltene Beiträge 	<p>7</p> <ul style="list-style-type: none"> • Frankreich: Kriterien für die Rechtmäßigkeit vergleichender Werbekampagnen • Irland: Kommerzieller Rundfunk <p>8</p> <ul style="list-style-type: none"> • Deutschland: Verwaltungsgericht sieht Kompetenz zur Feststellung der zur Verfügung stehenden Frequenzen im Kabel bei der Telekom • Frankreich: Achtung des Glaubens <p>9</p> <p>GESETZGEBUNG</p> <ul style="list-style-type: none"> • Spanien: Spanische Regierung ändert das Digitalfernsehgesetz • Frankreich: Lizenzgebühr für die Belegung radioelektrischer Frequenzen <p>10</p> <p>RECHTSPOLITISCHE ENTWICKLUNGEN</p> <ul style="list-style-type: none"> • Niederlande: Definition des öffentlichen Rundfunks im Mediengesetz • Russland: Gesetz zum Informationsrecht in erster Lesung verabschiedet • Deutschland: Neue Werbeformen bei Sportsendungen im Fernsehen <p>11</p> <ul style="list-style-type: none"> • Niederlande: Digitaler Hörfunk • Vereinigtes Königreich: Das Finanzierungsschema für <i>Channel 4</i> läuft Ende 1999 aus • Vereinigtes Königreich: Konsultationspapier zur Verlängerung der Lizenzen für <i>Channel 3</i> 	<p>NEUIGKEITEN</p> <p>12</p> <ul style="list-style-type: none"> • Parlamentarische Versammlung: Ruf nach einem Europäischen Abkommen zum Schutz des Privatlebens • Europäisches Parlament / Rat der Europäischen Union: Einigung über die Datenschutz-Richtlinie • Deutschland: Diskussion über Jugendschutzvorkehrungen im Fernsehen <p>13</p> <ul style="list-style-type: none"> • Deutschland: Private Fernsehsender wenden sich gegen Spartenprogramme der öffentlich-rechtlichen Anstalten • Vereinigtes Königreich: Vierteljährliches Mitteilungsblatt der <i>BBC</i>-Beschwerdestelle veröffentlicht <p>14</p> <ul style="list-style-type: none"> • USA: Nominierung von vier neuen Mitgliedern der <i>Federal Communications Commission</i> • Ungarn: Lizenzen für private Fernsehveranstalter erteilt • Schweden: Einigung zwischen <i>TV4</i> und der Schwedischen Gesellschaft für musikalische Aufführungsrechte (STIM) • Vereinigtes Königreich: <i>ITC</i> weitet Überprüfung der Bündelung aus <p>15</p> <ul style="list-style-type: none"> • Veröffentlichungen <p>16</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kalender
--	--	--





Bei Erscheinen dieser Ausgabe von IRIS wird unser Team bereits um einen Mitarbeiter ärmer geworden sein: Ad van Loon, Rechtsberater, Herausgeber von IRIS und Verantwortliche für den Informationsbereich Recht, hat die Informationsstelle verlassen. Sein Ausscheiden aus dem Team ist für mich in persönlicher wie auch in fachlicher Hinsicht ein Verlust. Wolfgang Cloß, ein Mitglied der IRIS-Redaktion und enger Mitarbeiter von Ad van Loon im Partnernetzwerk der Informationsstelle, verfaßte die freundliche Würdigung zum Abschied.

Nils Klevjer AAS
Geschäftsführender Direktor

LEITARTIKEL

Wechsel in der Redaktion von IRIS

Mit Erscheinen dieser Ausgabe tritt ein Wechsel in der Redaktion von IRIS ein. Herr van Loon, Rechtsberater der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle und in dieser Funktion verantwortlicher Koordinator in der Redaktion von IRIS, veränderte sich beruflich und trat zum 1.10.1997 seine neue Stelle im Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarates in Straßburg an. Seit Gründung der Informationsstelle war es eine der Aufgaben von Herrn van Loon, in Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedern der Redaktion, Vertretern von Partnerorganisationen und Korrespondenten sowie durch eigene Recherchen rechtlich relevante, aktuelle Informationen zum europäischen und nationalen Medienrecht zu sammeln, auszuwerten und in Form von Abstracts zur monatlichen dreisprachigen Publikation von IRIS zusammenzustellen. Aus vielen Redaktionssitzungen wissen wir, daß dies nicht immer eine leichte Arbeit war. Herr van Loon hat mit Sachverstand und großem Engagement erfolgreich die Aufgabe bewältigt und damit wesentlich zum Erfolg von IRIS beigetragen. Der rechtliche Informationsservice der Informationsstelle wird heute wesentlich durch IRIS identifiziert. Wir danken Herr van Loon für seine geleistete Arbeit und wünschen ihm viel Erfolg im neuen beruflichen Wirkungskreis. Bis zu einer endgültigen Neubesetzung der Funktion des Rechtsberaters der Informationsstelle wird Herr Frederic Pinard kommissarisch die notwendigen Koordinationsarbeiten für die weiteren Ausgaben von IRIS übernehmen. Anfragen und Anregungen betreffend IRIS können wie bisher an die Europäische Audiovisuelle Informationsstelle oder an ein Mitglied der Redaktion gerichtet werden.

Im Namen der Redaktion,
Wolfgang Cloß

IRIS hat die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen zum Ziel, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

Herausgegeben von der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle • **Geschäftsführender Direktor:** Nils A. Klevjer Aas • **Redaktion:** Frédéric Pinard, Koordinator *ad interim* – Christophe Poirel, Leiter des Medienreferats der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg – Vincenzo Cardarelli, Generaldirektion X (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission – Wolfgang Cloß, Geschäftsführer des Instituts für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken – Bernt Hugenholz, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) – Prof. Michael Botein, *Communications Media Center, New York Law School* • **Redaktionelle Berater:** Bertrand Delcros, *Victoires Éditions* – Charlotte Frickingher, Nomos Verlagsgesellschaft • **Mitarbeiter dieser Ausgabe:** Lodewijk Asscher, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (Niederlande) – Valentina Becker, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Marina Benassi, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (Niederlande) – Fredrik L. Cederqvist, *Communications Media Center, New York Law School* (USA) – Bertrand Delcros, *Légipresse*, Paris (Frankreich) – David Goldberg, *IMPS*, Juristische Fakultät der Universität Glasgow, (Vereinigtes Königreich) – Alberto Pérez Gómez, *Departamento de Derecho público, Universidad de Alcalá de Henares* (Spanien) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken (Deutschland) – Isabel Schnitzer, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Ad van Loon, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats, Straßburg (Frankreich) – Stefaan Verhulst, *IMPS*, Juristische Fakultät der Universität Glasgow (Vereinigtes Königreich) – Charlotte Vier, *Légipresse*, Paris (Frankreich).



Dokumentation: Edwige Seguenny • **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Véronique Campillo – Sonya Folca – Martine Müller – Katherine Parsons – Claire Pedotti – Stefan Pooth – Nathalie Sturlèse – Catherine Vacherat • **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) – Britta Niere, Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Hamburg – Ad van Loon, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats – Markus Booms, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle • **Abonnentenservice:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden, Tel.: +49 7221 2104 39, Fax: +49 7221 2104 27 • **Marketing Leiter:** Martin Bold, NOMOS Verlagsgesellschaft • **Beiträge und Kommentare an:** IRIS, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 76 Allée de la Robertsau, F-67000 STRASBOURG, Tel.: +33 388144400, Fax: +33 388144419, E-mail: obs@obs.c-strasbourg.fr, URL <http://www.obs.c-strasbourg.fr/oea/de/pub/index.htm> • **Abonnementpreise:** 1 Kalenderjahr (10 Ausgaben mit Einbanddecke): DM 295/öS 2.160/sFr 266. • Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird. • **Satz:** Pointillés, Straßburg (Frankreich) • **Druck:** Finkmatt Impression, La Wantzenau (Frankreich) • **Layout:** Thierry Courreau • ISSN 1023-8573 • © 1997, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich).



Die globale Informationsgesellschaft

Europäische Kommission: Mitteilung zum Thema "Informationsgesellschaft und Entwicklung"

Am 30. Juni 1997 hat die Europäische Kommission eine Mitteilung an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen zur Rolle der Europäischen Union im Hinblick auf die Informationsgesellschaft und die Entwicklung veröffentlicht.

Die Kommission schlägt in dem Dokument vor, eine Position einzunehmen, die für die Entwicklung der Informationsgesellschaft in den Entwicklungsländern der Welt sehr förderlich ist, und diese Dimension auch in ihre allgemeine Politik der Kooperation mit diesen Ländern aufzunehmen.

Die Aktionen umfassen die bestehenden Kooperationsmechanismen, die auf den Dialog angewendet werden sollen, wo sich dies anbietet, sowie auch Bewußtseinskampagnen, die Festlegung geeigneter politischer Maßnahmen, die Entwicklung und Verknüpfung von Informationsinfrastrukturen, Ausbildungsangebote, die Verbreitung von Anwendungen und die Entwicklung von Inhalten. Diese Aktivitäten sollen im Rahmen regionaler Aktionspläne geführt werden, so daß die Kohärenz der Gemeinschaftsaktion und die Synergie mit Aktionen der Mitgliedstaaten gewährleistet sind, und eine Grundlage für die Abstimmung mit internationalen Organisationen schaffen.

Die Kommission glaubt, daß sie mit diesem Ansatz den Rahmen bereitstellt, innerhalb dessen die EU und ihre Mitgliedstaaten einerseits eine aktive Rolle als Brücke zwischen Industrie- und Entwicklungsländern spielen, andererseits dazu beitragen, die Einbeziehung der Entwicklungsländer in die sich herausbildende Informationsgesellschaft praktisch umzusetzen, und sie so gestalten können, daß sich jedes Land an ihr beteiligen kann.

Europäische Kommission, "The Information Society and Development: the Role of the European Union", 30. Juni 1997. In englischer Sprache im Internet unter <http://www.ispo.cec.be/isad/isadcomm.html> und über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Ad van Loon,
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

Europäisches Parlament: Entschließung zur Informationstechnologie

In seiner Sitzung vom 12. Juni 1997 hat das Europäische Parlament eine umfassende Entschließung verabschiedet zur Entwicklung und Anwendung neuer Informationstechnologien im nächsten Jahrzehnt.

Das Parlament warnt vor der rapiden Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie-(IKT) Sektoren in den Vereinigten Staaten und in Südostasien. Um der Europäischen Union eine wettbewerbsfähige Position auf dem IKT-Weltmarkt zu sichern, betont es die Notwendigkeit eines einzigen europäischen Marktes für Dienstleistungen der Informations- und Kommunikationstechnologie. Es empfiehlt einheitliche Regelungen von Normen, Mustern, Patenten und Bestimmungen, die die Zugänglichkeit zur Infrastruktur betreffen, um die weltweite Anwendbarkeit europäischer Erzeugnisse und Dienstleistungen zu gewährleisten.

Das Parlament führt eine Reihe von Faktoren an, die die Entwicklung des europäischen IKT-Marktes nach seiner Auffassung behindern. Hierzu zählt die Möglichkeiten digitaler Piraterie, für deren Gefahren das Bewußtsein bei Unternehmen - insbesondere kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) - gestärkt werden solle. Ferner betont es, daß die Lieferinfrastruktur für IKT-bezogene Anwendungen und Dienstleistungen erleichtert werden und eine Konvergenz von Telekommunikation und EDV auch auf europäischem Niveau angestrebt werden solle.

Das Parlament fordert die Kommission auf, die Möglichkeiten zu prüfen, die das Medium Internet für die Entwicklung von Marktsegmenten wie elektronischer Handel, Bildungswesen, Umwelt und Gesundheit bietet. Es empfiehlt, benachteiligte Regionen im Rahmen einer zukünftigen Politik der Kommission auf dem Gebiet der IKT vorrangig zu fördern sowie kleinen und mittelständischen Unternehmen über Gemeinschaftsprogramme und Strukturfonds verstärkt technische Hilfe zu leisten.

Ferner bemängelt das Parlament die gegenwärtige Handhabung von Forschungs- und Entwicklungsprogrammen. Es weist darauf hin, daß bestehende und künftige Programme dieser Art daraufhin überprüft werden sollten, ob sie wirtschaftliche Erfolge herbeiführen und kritisiert die aktuelle Verfahrensweise in Verbindung mit Programmen auf dem Gebiet der Forschung und technologischen Entwicklung (FTE) wegen ihrer vermeintlich übermäßigen Bürokratie, Dauer und Kosten.

Schließlich spricht das Parlament den öffentlichen Sektoren der Mitgliedsstaaten im Rahmen der Förderung von IKT eine Art "Zugpferd"-Funktion zu, indem es die Behörden dazu auffordert, "führende Verbraucher" der neuesten Möglichkeiten auf dem Gebiet der IKT zu werden, um somit andere Marktteilnehmer dazu anzuspornen, es ihnen gleichzutun.

Um den Schwierigkeiten bei dem Gebrauch der neuen Informationstechnologien zu begegnen, empfiehlt das Parlament, Anwendungsformen von Multimediaprodukten in den allgemeinen Unterricht zu übernehmen und Sonderausbildungsprogramme für Lehrer zu starten.

Entschließung zur Entwicklung und Anwendung neuer Informationstechnologien im nächsten Jahrzehnt; Protokoll der Sitzung vom Donnerstag, 12. Juni 1997, vorläufige Ausgabe, PE 260.312: 141. In deutscher, englischer, französischer und schwedischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Isabel Schnitzer,
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

Europäische Union

Europäische Kommission: Einige der flämischen Radio- und Fernsehbestimmungen sind mit dem EG-Vertrag unvereinbar

Der "Kodex", in dem die verschiedenen flämischen Radio- und Fernsehbestimmungen zusammengefaßt sind, macht wieder einmal von sich reden (*siehe* IRIS 1997-7 : 5 und IRIS 1997-8: 6). In ihrer Entscheidung vom 26. Juni 1997 nach Artikel 90 Absatz 3 EG-Vertrag hat die Europäische Kommission die Vergabe eines Exklusivrechts zur Ausstrahlung von Fernsehwerbung in Flandern für unzulässig erklärt. Bei den beanstandeten Bestimmungen handelt es sich um Artikel 80 Absatz 2 und Artikel 41 Absatz 1 des flämischen Gesetzbuchs. Nach Artikel 80 Absatz 2 kann die flämische Regierung nur einem der regierungseigenen bzw. von ihr zugelassenen und in die flämische Gemeinschaft ausstrahlenden Fernsehveranstalter die Genehmigung zur Ausstrahlung von kommerzieller und nicht kommerzieller Werbung erteilen. Artikel 41 Absatz 1 besagt, daß nur ein einziger privater Fernsehveranstalter von der flämischen Regierung zur Ausstrahlung in die gesamte flämische Gemeinschaft ermächtigt sein kann. Aus der Kombination beider Artikel ergibt sich ein Fernsehwerbemonopol, in diesem Fall für *VTM (Vlaamse Televisie Maatschappij NV)*, ein privates Sendeunternehmen mit Sitz in Flandern, das von der flämischen Regierung in einer Entscheidung vom 19. November 1987 zugelassen wurde. Nach Meinung der im Vereinigten Königreich ansässigen Gesellschaft *VT4 Ltd.*, die an flämische Zuschauer gerichtete Programme in niederländischer Sprache ausstrahlt, begünstigt das in Flandern bestehende Fernsehwerbemonopol die Gesellschaft *VTM*, während ausländische Fernsehveranstalter eindeutig benachteiligt werden. *VT4 Ltd.* reichte deshalb bei der Kommission eine Klage ein.

Die Kommission beruft sich auf Artikel 90 Absatz 3 EGV (Bestimmungen über die Exklusiv- und Sonderrechte zugunsten bestimmter Unternehmen) und Artikel 52 EGV (Aufhebung der Einschränkungen der Niederlassungsfreiheit). Nach ihrer Auffassung kommt die Monopolstellung von *VTM* bei der Ausstrahlung von Fernsehwerbung an das flämische Publikum dem Ausschluß aller weiteren Unternehmen aus anderen Mitgliedsstaaten gleich, die sich in Flandern niederlassen wollen. Die Monopolisierung der Werbeeinnahmen durch *VTM* sei außerdem nicht durch zwingende Gründe des nationalen Interesses gerechtfertigt. *VTM* hatte damit argumentiert, daß die Werbeeinnahmen aufgrund der spezifischen Zusammensetzung des Gesellschaftskapitals - die Hauptaktionäre sind niederländischsprachige Verlage mit Sitz in Flandern - in der nationalen Presse umverteilt werden und daher die Existenz und die Vielfalt der flämischen Presse garantieren. Dieses Argument wurde jedoch von den Kommissaren abgewiesen.

Die Kommission kommt deshalb zu dem Schluß, daß die obengenannten einzelstaatlichen Bestimmungen mit Artikel 90 Absatz 3 EGV in Verbindung mit Artikel 52 EGV unvereinbar sind, und fordert die belgischen Behörden auf, der dadurch bestehenden Vertragsverletzung ein Ende zu setzen. Die belgischen Behörden sind gehalten, die Kommission innerhalb von zwei Monaten ab Mitteilung der vorliegenden Entscheidung über die dahingehend unternommenen Schritte zu unterrichten.

Entscheidung der Kommission vom 26. Juni 1997 nach Artikel 90 Absatz 3 des EG-Vertrages über die Vergabe von Exklusivrechten zur Ausstrahlung von Fernsehwerbung in Flandern. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 6. September 1997, Nr. L 244 : 18. In deutscher, englischer und französischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Frédéric Pinard,
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

Europäische Union: Abschluß von zwei neuen Interimsabkommen mit Kirgistan und der PLO

In Fortführung seiner Annäherungspolitik gegenüber den nunmehr unabhängigen Staaten der ehemaligen UdSSR hat der Rat der Europäischen Union in seinem Beschluß vom 22. Juli 1997 das Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen den Europäischen Gemeinschaften (EG, EGKS, Euratom) und der Kirgisischen Republik gebilligt. Das Interimsabkommen ist nach dem gleichen Modell verfaßt wie die beiden vorher unterzeichneten Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und Georgien bzw. Armenien, von denen IRIS im Juni berichtete (*siehe* IRIS 1997-6 : 5). Es enthält die gleichen Bestimmungen über die Rechte an geistigem, gewerblichem und kommerziellem Eigentum. So besagt Artikel 15, daß die Kirgisische Republik den Rechtsschutz in diesen Bereichen weiterhin erhöht, um im fünften Jahr nach Inkrafttreten des Abkommens ein vergleichbares Schutzniveau zu bieten, wie es in den Rechtsakten der Gemeinschaft vorgesehen ist (*siehe* IRIS 1997-6 : 5). Das Abkommen enthält außerdem eine einseitige Erklärung der Kirgisischen Republik, die sich verpflichtet, innerhalb von fünf Jahren den multilateralen Konventionen über intellektuelles, gewerbliches und kommerzielles Eigentum beizutreten, die die Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft entweder unterzeichnet haben oder *de facto* anwenden. Dazu gehört u.a. das Internationale Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (Rom, 1961). Ein weiteres Abkommen - diesmal ein Europa-Mittelmeer-Interimsassoziationsabkommen über Handel und Zusammenarbeit - wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) zugunsten der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen andererseits abgeschlossen. Artikel 33 des Abkommens besagt, daß die Vertragsparteien einen angemessenen und wirksamen Schutz der Rechte an geistigem, gewerblichem und kommerziellem Eigentum nach den strengsten internationalen Normen, einschließlich wirksamer Mittel zur Durchsetzung dieser Rechte, gewährleisten. Die Kooperation erstreckt sich auch auf den Telekommunikationssektor, die Informationstechnologien (Artikel 47) und den audiovisuellen Bereich, insbesondere Koproduktion, Ausbildung, Entwicklung und Verteilung (Artikel 56). Das Abkommen trat am 1. Juli 1997 in Kraft.

Beschluß des Rates vom 22. Juli 1997 über den Abschluß - durch die Europäische Gemeinschaft - des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Kirgisischen Republik andererseits. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 26. August 1997, Nr. L 235: 1-20.

Beschluß des Rates vom 2. Juni 1997 über den Abschluß des Europa-Mittelmeer-Interimsassoziationsabkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) zugunsten der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen andererseits. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 16. Juli 1997, L 187: 1-136. In deutscher, englischer und französischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Frédéric Pinard,
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)



Europäische Union: Europäische Kommission kritisiert die Haltung der USA zu Urheberpersönlichkeitsrechten

Am 29. Juli 1997 hat die Europäische Kommission in Brüssel ihren Bericht über Handels- und Investitionsschranken der USA 1997 vorgelegt, der zur Identifikation von Problemen des Zugangs zu den US-Märkten und der Tätigkeit in ihnen dienen soll, um einige Schwerpunkte für künftige Dialoge und Verhandlungen herauszuarbeiten. In diesem Bericht beschäftigt sich die Kommission mit verschiedenen Fragen aus dem Bereich des geistigen Eigentums. So ist die Europäische Union unter anderem besorgt über die beträchtlichen Hürden und Schwierigkeiten, die die Gesetzgebung der USA ausländischen Firmen in den Weg stellt, die Satellitendienste anbieten möchten.

Die größte Sorge der Europäischen Union im Zusammenhang mit dem geistigen Eigentum ist der endlose Streit über die Urheberpersönlichkeitsrechte. Ungeachtet der Verpflichtung zur Bereitstellung von Urheberpersönlichkeitsrechten nach Artikel 6 der Berner Übereinkunft, der die USA 1989 beigetreten sind, haben die USA bisher solche Rechte nicht eingeführt, sondern mehrfach bekanntgegeben, daß sie dies auch in Zukunft nicht vorhaben.

Diese Weigerung der USA habe eine Benachteiligung und ein Ungleichgewicht in der Stellung der EU zur Folge: US-Urheber kämen in der Europäischen Union in den vollen Genuß der Urheberpersönlichkeitsrechte, während dies umgekehrt nicht der Fall sei.

Die Europäische Kommission stellte darüber hinaus fest, daß der WIPO-Urheberrechtsvertrag und der WIPO-Vertrag über Aufführungen und Tonträger, die beide von den USA mitunterzeichnet wurden, offenbar eine Regelung und Gesetzgebung zu den Urheberpersönlichkeitsrechten verlangen.

1997 Report on United States Barriers to Trade and Investment, Europäische Kommission, Brüssel, Juli 1997. In englischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich oder unter <http://www.europa.eu.int/en/comm/dg01/tbr97.htm>.

(Marina Benassi,
Institut für Informationsrecht, Universität Amsterdam)

Europäisches Parlament: Entschließung zum Grünbuch der Kommission über kommerzielle Kommunikationen im Binnenmarkt

Vor über einem Jahr hat die Kommission ein Grünbuch zum Thema "Kommerzielle Kommunikationen im Binnenmarkt" erstellt, in dem sie Vorschläge gemacht hat zur Behebung von Handelshemmnissen, die auf dem Gebiet grenzüberschreitender kommerzieller Kommunikationen aufgrund unterschiedlicher nationaler rechtlicher Rahmenbedingungen bestehen (siehe IRIS 1997-5: 6). Unter den Begriff der kommerziellen Kommunikation fallen sämtliche Formen von Werbung, Direktmarketing, Sponsoring, Verkaufsförderung und Öffentlichkeitsarbeit. Das Grünbuch betonte derzeit, daß die Entwicklung neuer Dienstleistungen in der Informationsgesellschaft die Entstehung zusätzlicher Handelsbarrieren zu verstärken drohe.

In seiner Entschließung vom 15. Juli hat das Europäische Parlament das Grünbuch grundsätzlich begrüßt, war jedoch der Auffassung, daß die Vorschläge der Kommission nicht genügen, um die angestrebten Ziele zu erreichen.

Insbesondere fordert das Parlament eine genauere Definition der vorgeschlagenen Methodik zur Bewertung der Verhältnismäßigkeit von handelsbeschränkenden Maßnahmen. Damit bezieht es sich auf einen der Hauptvorschläge der Kommission, der darin bestand, eine übergreifende Bewertungsmethode vorzusehen für die Gemeinschaftskonformität von Handelsbeschränkungen, die von nationaler Seite unter Berufung auf überragende Interessen des Allgemeinwohls vorgenommen werden können, sofern sie mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Einklang stehen. Als hierfür zuständiges Gremium fordert das Parlament die Einsetzung eines Dreierausschusses, der sich zu gleichen Teilen aus Vertretern der Mitgliedstaaten, der Industrie und der Verbraucherorganisationen zusammensetzen soll.

Zur Verbesserung des Verbraucherschutzes auf der Ebene der freiwilligen Selbstkontrolle fordert das EP den Sektor der kommerziellen Kommunikationen dazu auf, eine erhöhte Transparenz der entsprechenden nationalen und europäischen Verfahren zu gewährleisten.

Ferner rügt das Parlament die Vorgehensweise der Kommission im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 169 EGV. Die Kommission wird aufgefordert, ihre Kompetenzen zur Überprüfung nationaler Vorgehensweisen in Zukunft voll auszuschöpfen.

Zur Verwirklichung der vorgeschlagenen Maßnahmen empfiehlt das Parlament den Erlass einer Richtlinie.

Entschließung zu dem Grünbuch der Kommission über kommerzielle Kommunikationen im Binnenmarkt, Protokoll der Sitzung vom Dienstag, 15. Juli 1997, Vorläufige Ausgabe, PE 260.946: 26-32; Grünbuch "Kommerzielle Kommunikationen im Binnenmarkt", KOM (96) 129. Beide Dokumente sind in englischer, französischer und deutscher Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Isabel Schnitzer,
Europäische audiovisuelle Informationsstelle)



Europäisches Parlament: Forderung nach Verbot sexistischer Werbung

Am Dienstag, 16. September, hat das Europäische Parlament die Regierungen der Mitgliedstaaten sowie die Werbewirtschaft aufgefordert, eine feste und entschiedene Stellung gegenüber Werbung einzunehmen, die beleidigende und herabsetzende Frauenstereotype präsentiert.

Das Europäische Parlament stellte fest, die Mitgliedstaaten müßten alle erforderlichen Schritte unternehmen, um jedwede Form von Pornographie in den Medien und in der Werbung zu verhindern. Nach Auffassung der Europaabgeordneten können Pornographie und andere Formen der herabwürdigenden Darstellung von Frauen zur Gewalt gegen Frauen und zum dauerhaften Ausbleiben von Chancengleichheit beitragen.

Die Europäische Kommission soll sich nach Meinung des Europäischen Parlaments aktiv daran beteiligen, die Werbewirtschaft zur Festlegung eines freiwilligen Verhaltenskodex anzuhalten, der in dieser Frage höhere Standards vorsieht.

Entschließung zur Diskriminierung von Frauen in der Werbung. Protokoll der Sitzung vom 16.9.1997. Beide Dokumente sind in englischer, französischer und deutscher Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Marina Benassi,
Institut für Informationsrecht, Universität Amsterdam)

National

RECHTSPRECHUNG

Deutschland: Zur Zulässigkeit der Werbung für Nachrichtenmagazine und in ihnen enthaltene Beiträge

Der Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe erklärte in zwei Ende April des Jahres ergangenen Urteilen die Veröffentlichung von sogenannten "Bestenlisten" in Nachrichtenmagazinen für wettbewerbswidrig und bestätigte mit dieser Revisionsentscheidung die vorinstanzlichen Urteile des Oberlandesgerichts München.

Die Zeitschrift "Focus" hatte in einer Serie über Ärzte und Rechtsanwälte in der Bundesrepublik Deutschland berichtet und anhand von Beurteilungspunkten wie "Reputation unter Kollegen" oder "Präsenz in Fachkreisen" ein Ranking der "500 besten Ärzte" und "500 besten Rechtsanwälte" erstellt.

Der BGH sah in dieser Vorgehensweise eine Beeinträchtigung anderer Berufsangehöriger, da die Listen auf täuschenden Elementen über ein objektives Auswahlverfahren aufbauten und die herangezogenen Kriterien weder objektiv noch sachlich nachprüfbar gewesen seien.

Im Rahmen der Würdigung der grundgesetzlich in Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 verbürgten Pressefreiheit stellte der BGH fest, daß die redaktionelle Berichterstattung nicht mehr Werbung enthalten dürfe, als das Informationsinteresse notwendigerweise diese Verbindung erfordere. Im entschiedenen Fall habe jedoch ein Übermaß an Werbung vorgelegen, das zugunsten der jeweils genannten Berufsangehörigen und zu Lasten der namentlich nicht angeführten, möglicherweise aber besser qualifizierten Personen ausgefallen sei. In seiner Entscheidung folgte der BGH damit der Argumentation der Kläger, in beiden Verfahren waren dies Berufsverbände, die geltend gemacht hatten, die Auswahlkriterien seien ungeeignet und zudem sei die Erhebung allein in Ballungsräumen wenig aussagekräftig für den gesamten Berufsstand.

In einem Urteil des Landgerichts Hamburg (LG Hamburg) vom 11.07.1997, das noch nicht rechtskräftig ist, wird festgestellt, daß "Focus" und sein Geschäftsführer gesamtschuldnerisch zum Ersatz derjenigen Schäden verpflichtet sind, die den Aktionären einer Hamburger Privatbank im Zusammenhang mit der Werbung für einen Artikel über angebliche Zahlungsschwierigkeiten der Bank entstanden sind. Die Zeitschrift hatte vor allem in Fernsehspots Interesse für diesen Beitrag geweckt, inhaltlich abgestellt wurde dabei in erster Linie auf "Nöte der Bank" und die Gefahr, daß "viele Menschen ihr Geld verlieren (können)". Zum Ende der Werbebotschaft hin wurde die Titelseite der Ausgabe eingeblendet, auf der sich die Schlagzeile befand: "Exklusiv Hamburger Privatbank in Not: Kunden zittern um ihr Geld". Der Bericht befaßte sich allerdings nicht mit der finanziellen Situation der Bank selbst, sondern mit deren Gründer und damaligem Vorstandsvorsitzenden.

Innerhalb der nächsten zwei Werkzeuge nach Ausstrahlung der Werbung hatten die Kunden der Bank ihre Guthaben in einer derartigen Höhe aufgelöst, daß die liquiden Mittel der Bank erschöpft waren.

Das Gericht wertete die streitgegenständlichen Äußerungen als Tatsachenbehauptung, für deren Wahrheitsgehalt die beklagte Zeitschrift darlegungsfähig geblieben sei, weshalb von ihrer Unwahrheit auszugehen sei.

Bundesgerichtshof – Urteile vom 30. April 1997 – Aktenzeichen (Az): I ZR 196/94 – Ärzte: I ZR 154/95 – Rechtsanwälte. Landgericht Hamburg, Urteil vom 11. Juli 1997 - Az: 324 O 69/96 -. In deutscher Sprache über die Informationsstelle erhältlich.

(Alexander Scheuer,
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)



Frankreich: Kriterien für die Rechtmäßigkeit vergleichender Werbekampagnen

In seinem Urteil vom 20. März 1997 hat das Berufungsgericht Aix-en-Provence die Gesellschaft E. Leclerc in aller Strenge daran erinnert, unter welchen Bedingungen vergleichende Werbung zulässig ist. Die Gesellschaft E. Leclerc hatte, ohne ihren direkten Konkurrenten Carrefour davon in Kenntnis zu setzen, Plakate verteilt, auf denen zwei Einkaufswagen voller Lebensmittel zu sehen waren, auf denen jeweils "E Leclerc" bzw. "Carrefour" zu lesen war. Der Einkaufswagen mit der Aufschrift "Carrefour" war wesentlich kleiner. Darunter stand: "E. Leclerc - billiger als Carrefour in Vitrolles (Preisstand erstes Quartal 93)". Das Berufungsgericht bestätigte das Urteil in erster Instanz und ahndete die Vernachlässigung der Vorab-Informationspflicht. Laut Artikel 124-14 des französischen Verbraucherschutzgesetzes muß der Konkurrent von dem Werbevorhaben vorher unterrichtet werden. Abgesehen von dieser strengen Auslegung der Informationspflicht, wird im Gerichtsurteil noch einmal eindeutig darauf hingewiesen, welche Grundsätze bei Preisvergleichswerbung einzuhalten sind: Der Vergleich muß sich auf identische Waren beziehen, die unter gleichen Bedingungen verkauft werden. Außerdem muß die Geltungsdauer der vom Werbetreibenden angegebenen Preise ersichtlich sein. Eine im April 1993 erstellte Preisangabe über das erste Quartal genügt aufgrund ihres rückblickenden Charakters und der extremen Preisfluktuation in den Großmärkten dieser Anforderung nicht. Diese Verstöße wurden mit Schadenersatzzahlungen in Höhe von 5 Millionen französischer Francs an die Gesellschaft Carrefour geahndet.

Cour d'appel Aix-en-Provence, 20. März 1997, Fall Gesellschaft *Maridis* und andere gegen Gesellschaft *Carrefour Vitrolles*. In französischer Sprache über die Informationsstelle erhältlich.

(Charlotte Vier,
Légipresse, Paris)

Irland: Kommerzieller Rundfunk

Nach mehreren Jahrzehnten, in denen der Nationalsender *RTE* das Monopol auf den Ätherwellen hatte und bis zu 80-90 unlicenzierte Piratensender mit dem Gesetz Katz und Maus spielten, wurde in Irland mit dem Radio- und Fernsehgesetz von 1988 endlich ein System für einen lizenzierten kommerziellen Rundfunk eingeführt. Das Gesetz schuf die *Independent Radio and Television Commission (IRTC)*, die Verträge über einen unabhängigen kommerziellen Hörfunk- und Fernsehbetrieb auf nationaler und lokaler Ebene sowie über einen Rundfunk für bestimmte Gemeinschaften und Sonderinteressen abschließen sollte.

Die Kriterien für die Vergabe von Lizenzen waren in dem Gesetz festgelegt, und die IRTC sollte auch die Einhaltung der mit den neuen Sendern geschlossenen Verträge überwachen. "Wiederholte schwere Verstöße" konnten die Kündigung des Vertrages oder die Nichtverlängerung durch die *IRTC* nach dem siebenjährigen Anfangszeitraum zur Folge haben.

Im Jahr 1996, dem siebten Jahr des Lizenzzeitraums, in dem die Verlängerungen zu erfolgen hatten, kündigte die *IRTC* einem kommerziellen Radiosender, *Radio Limerick One*, die Lizenz. Daraufhin kam es zu einem Gerichtsverfahren. Im Januar 1997 wies der *Supreme Court* die Berufung des Senders gegen das Urteil des *High Court* ab, der festgestellt hatte, es gebe eine "überwältigende Fülle von Beweisen", die die Kündigung des Vertrags durch die *IRTC* rechtfertigen, und die Kündigung sei angesichts der Schwere der Verstöße auch nicht unverhältnismäßig. Der Richter am *High Court* hatte außerdem festgestellt, daß es keine Anzeichen für eine Befangenheit der *IRTC* gebe, wie der Sender behauptet hatte.

Ein interessanter Punkt, den der *Supreme Court* behandelte, betrifft die Werbung. Das Radio- und Fernsehgesetz von 1988 sieht unter anderem vor, daß die Werbung einen Anteil von höchstens 15 % an der täglichen Sendezeit haben darf. Einer der Gesetzesverstöße, die *Radio Limerick One* vorgeworfen wurden, ist die Überschreitung dieser Grenze sowie die Ausstrahlung von Werbesendungen für bestimmte Geschäfte im Raum *Limerick*, die "erheblich über das nach dem Gesetz von 1988 oder dem Vertrag zulässige Ausmaß hinausgegangen" sei. Der *Supreme Court* war der Auffassung, daß bei der Beantwortung der Frage, was mit Werbung gemeint sei, auf das Ziel des Gesetzes von 1988 Bezug zu nehmen sei. Zwar habe die Werbung vom Standpunkt des Verbrauchers aus zweifelsohne auch positive Aspekte und bedeute für den Betreiber eine wesentliche Einnahmequelle, doch das Ziel des Gesetzes bestehe eindeutig darin, so das Gericht, im Interesse der Zuhörer und Zuschauer ein vernünftiges Gleichgewicht zwischen solcher Werbung einerseits und Nachrichten-, Unterhaltungs- und anderen Sendungen andererseits zu gewährleisten. Eine enge Interpretation des Begriffs der Werbung könne daher dieses Gleichgewicht völlig verzerren. Die von dem Sender gezogene Analogie zur Werbung für Bücher oder Filme sei, so das Gericht, keineswegs überzeugend; sie seien informativ und unterhaltend und stellten nur als Nebenprodukt Werbung dar.

***Supreme Court, Radio Limerick vs. The Independent Radio and Television Commission*, No. 290/96. Urteil vom 16. Januar 1997. In englischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.**

(Marie McGonagle,
Juristische Fakultät des *University College*, Galway, Irland)



Deutschland: Verwaltungsgericht sieht Kompetenz zur Feststellung der zur Verfügung stehenden Frequenzen im Kabel bei der Telekom

Das Verwaltungsgericht Berlin hat in einem Beschluß vom 12.08. des Jahres die aufschiebende Wirkung einer Klage der Telekom gegen einen Bescheid der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (MABB) wiederhergestellt. Die MABB hatte in dieser für sofort vollziehbar erklärten Anordnung festgestellt, daß zwei bisher seitens der Telekom für die Verbreitung digitaler Programme frei gehaltene Kanäle im Breitbandkabel für die Weiterleitung analoger Fernsehprogramme zur Verfügung stünden und diese verschiedenen Anbietern zugewiesen (wir berichteten in IRIS 1997-3: 14).

Das Gericht hat nun im Rahmen der im vorliegenden Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung der Erfolgsaussichten der Klage in der Hauptsache die Auffassung vertreten, daß es der Medienaufsichtsbehörde und Antragsgegnerin an einer Rechtsgrundlage für die angefochtene Entscheidung fehle. Sie sei nicht berechtigt, die Telekom mittels hoheitlicher Regelungen gegen ihren Willen zu verpflichten, bestimmte Kabelkapazitäten für die Übertragung analoger Rundfunkprogramme bereitzustellen.

In den Mittelpunkt seiner Ausführungen stellte das Gericht dabei die gewandelte rechtliche Stellung der Antragstellerin. Durch die im Zuge der Poststrukturreform erfolgten Änderungen des Grundgesetzes (Art. 87 f Absatz 2 Satz 1, 143 b Abs. 1 GG) in Verbindung mit den Regelungen des Postumwandlungsgesetzes vom 14.09.1994 sei die Telekom privatisiert und festgelegt worden, daß diese ihre Funktionen in Form privatrechtlicher Dienstleistungen wahrnehme.

Bei verfassungskonformer Auslegung der von der MABB herangezogenen Bestimmung des § 26 Abs. 1 des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks, derzufolge die "Medienanstalt den Bestand der (...) verfügbaren oder künftig verfügbar werdenden Übertragungsmöglichkeiten (...) fest(stellt)", ergebe sich, daß damit lediglich eine deklaratorische Feststellung gemeint sein könne, damit die Zustimmung des Eigentümers der Kabelnetzanlage aber zu fordern sei.

Durch die Abgrenzung zwischen der im Grundgesetz angelegten rundfunkrechtlichen Zuständigkeit der Länder und der Kompetenz des Bundes für das Fernmeldewesen bzw. die Telekommunikation, die bereits nach bisherigem Recht eine Verpflichtung zu rundfunkfreundlicher Frequenzplanung des Bundes mit sich brachte, sei klargestellt, daß die Kompetenz des Bundes im Bereich der Telekommunikation auch unter Beachtung des vorstehenden Gebotes nicht auf die Länder übergehen könne. Auch nach dem vor der Postreform geltenden Recht habe deshalb keine Befugnis der Länder zur Durchsetzung des Gebotes mit hoheitlichen Mitteln bestanden. Nach der neuen Rechtslage sei die Situation nur insoweit eine andere, als nach der erfolgten "Organisations- und Aufgabenprivatisierung (Art. 87 f Abs. 2 Satz 1 GG)" der Telekom diese nicht mehr dem Bereich der Staatsverwaltung zurechenbar sei. Die "entstaatlichte" Antragstellerin könne damit auch nicht mehr Adressatin des Gebotes der Bundestreue sein; die daraus abgeleitete, dienende Funktion der Telekommunikation und die Pflicht zu "rundfunkfreundlichem Verhalten" träfen die Telekom nicht.

Verwaltungsgericht Berlin, Beschluß vom 12.08.1997 – Gesch.-Z.: 27 A 272/97. In deutscher Sprache über die Informationsstelle erhältlich.

(Alexander Scheuer,
Institut für Europäisches Medienrecht)

Frankreich: Achtung des Glaubens

Die französische Generalallianz gegen Rassismus und für die Achtung der französischen und christlichen Identität (AGRIF), die vor einigen Jahren erfolglos versucht hatte, die Kinoproduktion von Jean-Luc Godards Film "Maria und Joseph" verbieten zu lassen, hat kürzlich bei Gericht eine einstweilige Verfügung beantragt, die die Fernseh- ausstrahlung des Films um 23.30 Uhr über den Sender ARTE untersagt. Nach Darstellung der Kläger sei die Ausstrahlung des Films geeignet, die Mitglieder der AGRIF in ihrem Glauben und in ihren Gefühlen zu verletzen, könne aber auch das Wertempfinden zahlreicher Fernsehzuschauer schockieren. Der Verband begründete seinen Antrag damit, daß die Bilder und die oft krassen Aussagen sowie der Ton einiger Szenen und die Verhöhnung Marias eine offensichtlich rechtswidrige Beeinträchtigung darstellten. Der Richter lehnte den Antrag mit der Begründung ab, daß der Film für das Spätabendprogramm geplant und in der Presse als provozierendes und stark umstrittenes Werk angekündigt worden sei, so daß jeder eine Verletzung seiner Gefühle dadurch vermeiden könne, daß er darauf verzichte, den Film anzusehen. In einer relativ unverbindlichen Formulierung empfiehlt der Präsident des Pariser *Tribunal de grande instance* dem Sender allerdings, im Hinblick auf seinen Grundversorgungsauftrag "die legitime Erregung der Kläger" durch ein entsprechendes Auftreten zu mildern.

Tribunal de grande instance Paris (einstweilige Verfügung), 7. Mai 1997 - Fall AGRIF gegen *La Sept - ARTE*. In französischer Sprache über die Informationsstelle erhältlich.

(Charlotte Vier,
Légipresse, Paris)

GESETZGEBUNG

Spanien: Spanische Regierung ändert das Digitalfernsehgesetz

Die spanische Regierung hat das Gesetz 17/1997 vom 3. Mai 1997, mit dem die Richtlinie 95/47/EG über die Anwendung von Normen für die Übergabung von Fernsehsignalen (*siehe* IRIS 1996-2: 5) in spanisches Recht umgesetzt wurde, geändert.

Zwei Artikel des Gesetzes 17/1997 haben in Spanien zu einer öffentlichen Kontroverse geführt:

- Art. 7.a) des Gesetzes 17/1997 sah vor, daß alle Decoder offen sein müssen und die Betreiber, die Simulcrypt-Decoder verwenden (wie Canal Satelite, der einzige damals tätige Kanal), eine Einigung mit den anderen Betreibern erzielen müssen, damit alle Programme mit einem einzigen Decoder zu empfangen sind. Sollte diese Einigung nicht innerhalb von zwei Monaten erzielt werden, mußte eine Schnittstelle in die Simulcrypt-Decoder eingebaut werden, mit der diese absolut offen sind; anderenfalls galten sie als illegal (*siehe* IRIS 1997-8: 11, 1997-5: 12 und IRIS 1996-10: 5).

- Die Übergangsbestimmung 1 sah vor, daß alle Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Gesetzes tätig waren, die Vorschriften innerhalb von drei Monaten erfüllen mußten, insbesondere die Verpflichtung zur Registrierung bei der *Comisión del Mercado de las Telecomunicaciones* (CMT, Telekommunikationsmarktkommission). Wenn die verwendeten Decoder von der CMT nicht für offen befunden wurden, mußten sie innerhalb von sechs Monaten durch offene Decoder ersetzt werden.

PRISA, die wichtigste spanische Mediengruppe und Eigentümerin von Canal Satelite, und die sozialistische Partei PSOE, die größte Oppositionspartei im spanischen Parlament, legten bei der Europäischen Kommission Beschwerde gegen dieses Gesetz ein. Nach einer Untersuchung des Falles leitete die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Spanien ein, da sie der Meinung war, das Gesetz verstoße gegen die EG-Bestimmungen zum freien Warenverkehr, insbesondere weil Simulcrypt-Decoder in Spanien illegal gewesen wären, obwohl sie in anderen EU-Ländern legal verkauft werden. Nach Erhalt der begründeten Stellungnahme der Kommission beschloß die spanische Regierung schließlich, das Gesetz zu ändern. Dies erfolgte mit Hilfe eines *Real Decreto-Ley*, einer Notverordnung mit Gesetzesrang, die wegen äußerster Dringlichkeit (in diesem Fall der Notwendigkeit zur Einhaltung von EG-Recht vor der Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens beim EuGH) nicht vom Parlament, sondern direkt von der Regierung beschlossen wird. Dieses *Real Decreto-Ley* muß nach Art. 86 der spanischen Verfassung innerhalb eines Monats vom Parlament bestätigt werden.

Das *Real Decreto-Ley* 16/1997 vom 13. September 1997 ändert die beiden umstrittenen Artikel ab.

- Die Regierung besteht in dem neuen Artikel 7.a) darauf, daß alle Decoder direkt und automatisch offen sein müssen, und zwar entweder weil sie das Multicrypt-System verwenden oder weil die Eigentümer des Decoders eine Einigung mit den anderen Digitalfernsehbetreibern erzielt haben. Der neue Artikel legt keine Frist fest, in der die Betreiber sich einigen müssen, verleiht jedoch der CMT die Befugnis zur Genehmigung der Vereinbarungen zwischen den Betreibern, um sicherzustellen, daß sie mit den gesetzlichen Regelungen der Zuständigkeit übereinstimmen und den Verbrauchern den Empfang aller digitalen Programme mit einem einzigen Decoder ermöglichen. Wenn keine solche Einigung erzielt wird, wird die CMT die rechtlichen, technischen oder wirtschaftlichen Bedingungen herstellen, die notwendig sind, damit die Decoder direkt und automatisch offen sein können.

- Die Übergangsregelung 1 wurde ebenfalls geändert: Sie sieht nun vor, daß die CMT die bereits tätigen Unternehmen einfach verpflichten kann, ihren Kunden schriftlich mitzuteilen, ob ihre Decoder offen sind und welche Folgen es für sie hat, wenn die Decoder nicht offen sind. PRISA und PSOE haben gegen den neuen Artikel 7.a) wiederum Beschwerde eingelegt, da sie der Meinung sind, daß er der CMT, deren Mitglieder von der Regierung ernannt werden, zuviel Macht verleiht. Wenn die CMT dies wolle, habe sie nun die Möglichkeit, den Betreibern, die Simulcrypt-Decoder verwenden, ähnliche Bedingungen aufzuerlegen, wie sie vorher im Gesetz 17/1997 festgeschrieben waren.

Real Decreto-Ley 16/1997, de 13 de septiembre, de modificación parcial de la Ley 17/1997, de 3 de mayo, por la que se incorpora al derecho español la Directiva del Consejo y del PE 95/47/CE, sobre el uso de normas para la transmisión de señales de televisión, y se aprueban medidas adicionales para la liberalización del sector (BOE r. 221, 15.9.1997, pp. 27241-27242). In spanischer Sprache über die Informationsstelle erhältlich.

(Alberto Pérez Gómez,
Institut für öffentliches Recht, Universität Alcalá de Henares)

Frankreich: Lizenzgebühr für die Belegung von Funkfrequenzen

Ist die Benutzung von Funkfrequenzen gebührenpflichtig? Diese Frage war bisher in Frankreich ungeklärt. Eine eindeutige Antwort gibt nun der Erlaß vom 22. Mai 1997 über die von den Benutzern von Funkfrequenzen zu zahlenden Gebühr. Die Benutzer müssen für die "Bereitstellung und Verwaltung" dieser Frequenzen eine Jahresgebühr entrichten. Die Höhe der von jedem Frequenzbenutzer zu zahlenden Gebühr wird von der französischen *Agence nationale des fréquences (ANF)* festgelegt, die auch die entsprechenden Einzugsformulare ausgeben wird.

Gilt der Erlaß vom 22. Mai 1997 für alle Frequenzbenutzer? Die Antwort lautet nein. Tatsächlich ist die Liste der im Erlaß genannten Ausnahmen beträchtlich: Von der Gebühr befreit sind alle Radio- und Fernsehsender. Für sie hatte bisher keine Zahlungspflicht bestanden, und die Urheber des Erlasses scheuen vorerst die Peinlichkeit eines Proteststurms.

Décret n° 97-520 du 22 mai 1997 relatif à la redevance due par les affectataires de fréquences radioélectriques, JO 24 mai 1997. In französischer Sprache über die Informationsstelle erhältlich.

(Bertrand Delcros,
Légipresse, Paris)

RECHTSPOLITISCHE ENTWICKLUNGEN

Niederlande: Definition des öffentlichen Rundfunks im Mediengesetz

Zum ersten Mal wird das niederländische Mediengesetz jetzt den Begriff des öffentlichen Rundfunks definieren. Obwohl das Gesetz vornehmlich der Regelung des öffentlichen Rundfunks dient, enthielt es bisher niemals eine Definition. Ein Sonderausschuß – der Ververs-Ausschuß – wurde im vergangenen Jahr damit beauftragt, Wesen und Ziel dieses Sektors näher zu erkunden. Doch selbst der vor kurzem beschlossene Vorschlag, das öffentliche Rundfunksystem zu reorganisieren und zu stärken, (der noch den Senat passieren muß) klärte – zum Teil auch infolge des Ausschlußberichts – den Begriff nicht. Auch in den meisten anderen europäischen Ländern enthalten die gesetzlichen Regelungen zum Rundfunkbereich keine solche Definition. Seltsamerweise ist die Definition aber nun Bestandteil eines Vorschlags zur Ersetzung des bestehenden Telekommunikationsgesetzes durch ein neues Gesetz, das die europäischen Telekommunikationsrichtlinien umsetzt und die vollständige Liberalisierung des Telekommunikationssektors regelt. Wenn die neue Definition vom Parlament angenommen wird, wird sie von historischer Bedeutung sein. Sehr lange Zeit konnten die niederländischen Rundfunkanstalten die Einführung einer Definition verhindern. Sie befürchteten bzw. befürchteten den Verlust ihrer Unabhängigkeit bzw. die Einführung eines nationalen öffentlichen Rundfunksystems. Tatsächlich wird mit dem kürzlich verabschiedeten Vorschlag zur Reorganisation des öffentlichen Rundfunks eine zentralistischere Struktur eingeführt. Die Definition ist immer noch äußerst rudimentär und hat nur einen begrenzten Geltungsbereich (öffentlicher Rundfunk: "Rundfunk von Organisationen, die Sendezeit erhalten haben"). Sehr wenig Aufmerksamkeit wurde ihr in dem erläuternden Memorandum gewidmet, doch das Parlament könnte den Wunsch haben, sich näher mit ihr zu beschäftigen, wenn die – für November/Dezember angesetzten – Debatten über den Vorschlag beginnen – insbesondere wenn die Rundfunkorganisationen wieder ihre grundsätzlichen Einwände vorbringen.

Vorschlag für ein neues Telekommunikationsgesetz (*Telecommunicatiewet*), TK 1997-1998, Nr. 25.533, Nr. 1-3).

(Nico van Eijk,
Institut für Informationsrecht, Universität Amsterdam)

Russland: Gesetz zum Informationsrecht in erster Lesung verabschiedet

Am 3. September 1997 verabschiedete die Staatsduma der Bundesversammlung der Russischen Föderation (das Unterhaus des Parlaments) in erster Lesung das Gesetz zum Informationsrecht. Der Gesetzentwurf wurde vom Justiz- und anderen Ministerien formuliert und dem Parlament vom russischen Präsidenten vorgelegt. Es besteht aus 14 Kapiteln.

Das Gesetz garantiert allen Bürgern die Freiheit, Informationen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten (Artikel 1). Die Ministerien müssen kostenlos Listen des in ihrem Besitz befindlichen Informationsmaterials abgeben. Ebenfalls kostenlos müssen Ministerien und Selbstverwaltungsorgane auch Informationen über die Rechte und Freiheiten der Antragsteller abgeben (Artikel 10). Das Gesetz sieht vor, daß Informationen innerhalb von 30 Tagen nach einer Anforderung gegeben werden müssen. Wenn ein Ministerium die angeforderten Informationen nicht besitzt, muß innerhalb von sieben Tagen eine Antwort mit Hinweisen auf den Fundort der betreffenden Informationen gegeben werden (Artikel 7). Wenn das angeforderte Dokument als geheim eingestuft ist, müssen diejenigen Teile, die nicht geheim sind, dennoch herausgegeben werden (Artikel 8).

In einer bemerkenswerten Abweichung von der Tradition wurde der Gesetzentwurf bereits nach der ersten Lesung im Amtsblatt abgedruckt, während dies normalerweise erst am Tag des Inkrafttretens geschieht.

Federalnyi zakon Rossiyskoy Federatsii "O prave na informatsiyu". Proekt. In russischer Sprache veröffentlicht in Rossiyskaya gazeta, 17. September 1997 und erhältlich über die Informationsstelle.

(Andrei Richter,
Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik, MZMM)

Deutschland: Neue Werbeformen bei Sportsendungen im Fernsehen

Die Bayrische Landeszentrale für neue Medien (BLM) hat neue Werbeformen beim Deutschen Sportfernsehen (DSF) nach einer vorläufigen Prüfung als unzulässig eingestuft.

Das DSF, das mit einer Lizenz der bayrischen Landeszentrale sendet, hatte eine Sportsendung mit dem Titel "Auf Schalke – Das Veltins Bundesligamagazin" ausgestrahlt und innerhalb des Programms die Einblendungen von Ergebnissen mit dem Zusatz "Clausthaler online präsentiert" versehen. Nach Einschätzung der Medienzentrale ist die Präsenz des Sponsors *Veltins-Brauerei* in dem Schalke-Fußballmagazin mit den Werberichtlinien der Landesmedienanstalten nicht zu vereinbaren. Nach Nummer 9 dieser Richtlinien darf ein Sponsorhinweis nur unmittelbar zum Anfang und am Ende einer Sendung erfolgen und keinen imageprägenden Slogan enthalten. Der Hinweis auf den Sponsor darf nur einen solchen Zeitraum beanspruchen, der erforderlich ist, den Hinweis auf die Fremdfinanzierung durch den Sponsor deutlich zu machen.

In der ersten Ausgabe des "Veltins-Bundesligamagazins" vom 30. Juli sei jedoch Veltins-Bier getrunken worden, außerdem sei der Markenname in der Studiodekoration, auf Bildern und Text-Einblendungen aufgetaucht.

Weiterhin hält die BLM die DSF-Ergebniseinblendungen mit dem Clausthaler-Zusatz wegen des "werblichen Effektes" für unzulässig. Seitens des Senders wurde unter anderem ein Resultatsdienst zur Leichtathletik-Weltmeisterschaft mit diesem Zusatz versehen, der während der Übertragung eines Fußballspiels in der unteren Bildschirmhälfte erschien. Das DSF begründete den Zusatz "online" damit, daß *Clausthaler* Informationen aus dem Internet zur Verfügung stelle.

Gemäß § 7 Absatz 3 Rundfunkstaatsvertrag (RfStV) muß Werbung im Fernsehen durch optische Mittel eindeutig von anderen Programmteilen getrennt sein, so daß durch den Resultatsdienst des DSF dieses Trennungsgebot verletzt sein könnte.

Während die BLM diese neuen Werbeformen weiterhin auf ihre rechtliche Zulässigkeit prüft, hält DSF diese für zulässig.

Gemeinsame Richtlinien der Landesmedienanstalten für die Werbung zur Durchführung der Trennung von Werbung und Programm und für das Sponsoring im Fernsehen vom 26. Januar 1993 in der geänderten Fassung vom 08. November 1994. In deutscher Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Valentina Becker
Institut für Europäisches Medienrecht – EMR)



Niederlande: Digitaler Hörfunk

In einem Schreiben an das niederländische Parlament hat der Minister für Verkehr und Kommunikation eine Regierungspolitik zum digitalen Hörfunk (*DAB, Digital Audio Broadcast*) angekündigt.

Die Öffentlichkeit hat sich an die hohe Tonqualität der Compact Disc gewöhnt und verlangt mittlerweile auch im Rundfunk einen besseren Klang. Um einige der Probleme des UKW-Hörfunks zu lösen, hat der Rat der Europäischen Union 1984 ein Programm namens "Eureka 147: *Digital Audio Broadcast*" ins Leben gerufen. Daraus ergab sich 1984 eine erfolgreiche Demonstration des *DAB*-Systems. Dieses System wurde in den letzten Jahren genormt (Europäische Telekommunikationsnorm 300401) und ist mittlerweile reif für die Massenproduktion. Da die traditionelle Infrastruktur und die Empfangsgeräte nicht für *DAB* vorbereitet sind, wird sich die Markteinführung langsam und schrittweise vollziehen. Dennoch wird damit gerechnet, daß *DAB* den UKW-Rundfunk innerhalb von 20-25 Jahren ersetzen wird.

Neben der Verbesserung der Tonqualität bietet *DAB* auch eine Lösung für die zunehmende Knappheit der UKW-Frequenzen. Ein durchschnittliches *DAB*-Programm wird nur 20 % der Bandbreite eines vergleichbaren UKW-Programms belegen. Die mögliche Entwicklung neuer Dienste ist ein weiterer großer Vorteil des digitalen Hörfunks. Insbesondere die Möglichkeit des mobilen Zugangs zum Internet wird von großer Bedeutung sein.

Die Regierung will die verfügbare Kapazität (12 bis 34 Hörfunkprogramme) in der ersten Jahreshälfte 1998 aufteilen. Die Kanalkapazität kann Anfang des 21. Jahrhunderts auf 50 Programme steigen, verbunden mit einem erheblichen Zuwachs beim Platz für Informationsdienste. Wenn das Marktinteresse an *DAB* zu einem Mangel an *DAB*-Kapazität führt, sollen die Frequenzen versteigert werden.

Schreiben des niederländischen Ministers für Verkehr und Kommunikation an das Parlament, Nr. 25000. XII, Nr. 48. In niederländischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Lodewijk Asscher,

Institut für Informationsrecht der Universität Amsterdam)

Vereinigtes Königreich: Das Finanzierungsschema für *Channel 4* läuft Ende 1999 aus

Nach Ansicht des Ministers für Kultur, Medien und Sport (früher *Department of National Heritage*), Chris Smith, ist das Finanzierungsschema für *Channel 4* inzwischen überflüssig. In seinem Schreiben an den ITC-Präsidenten, Sir Robin Biggam, wies er darauf hin, daß sich *Channel 4* zu einer gut etablierten Rundfunkanstalt mit kontinuierlichen Einnahmen entwickelt habe. Das Rundfunkgesetz (*Broadcasting Act*) von 1990 enthält für *Channel 4* eine Art Sicherheitsklausel. Demnach hat *Channel 4* Anrecht auf Transferzahlungen der Unternehmen von *Channel 3*, wenn seine Werbeeinnahmen unter 14 % der Gesamtwerbeeinnahmen des Landes (*Total National Advertising Revenues, TNAR*) fallen, wobei dieser Prozentsatz nach Ende 1997 per Anordnung geändert werden kann. Von den Werbeeinnahmen von *Channel 4*, die oberhalb der 14%-Schwelle liegen, gehen 50 % an die ITC (die die Gelder proportional zum TNAR-Anteil an die *Channel 3* Unternehmen verteilt), 25 % fließen in einen gesetzlichen Reservefonds von *Channel 4*, und 25 % werden zur Deckung der laufenden Ausgaben von *Channel 4* verwendet. Nach Aussagen von Chris Smith sollte man das bestehende Finanzierungsschema für ein weiteres Jahr (1998) beibehalten, den Prozentsatz für die Zahlung jedoch verringern (33 %). Auf diese Weise sei es möglich, die finanziellen Auswirkungen auf die Unternehmen von *Channel 3* zu mildern. Es sei außerdem nötig, die Lizenz von *Channel 4* so zu ändern, daß seine Einnahmen gezielt für die Stärkung seines Images als besonderer öffentlich-rechtlicher Sender verwendet werden können. Chris Smith hoffe, daß die Aufrechterhaltung der Transferzahlungen zwischen *Channel 3* und *Channel 4* von den Sendern dazu genutzt werde, sich verstärkt der Herstellung neuer Programme für das digitale terrestrische Fernsehen zu widmen. Der Minister wies außerdem darauf hin, daß der gesetzliche Auftrag von *Channel 4*, wonach dieser sich auf die Interessen konzentrieren soll, die von *Channel 3* nicht abgedeckt werden, in der zukünftigen Rundfunkgesetzgebung positiv formuliert werden müsse. Das Gesetz solle beschreiben, was von *Channel 4* erwartet wird, und nicht, was *Channel 4* nicht anbieten soll.

Letter from the Secretary of State for Culture, Media and Sport, the RT Hon Cris Smith MP to the Chairman of the Independent Television Commission, Sir Robin Biggam of 28 July 1997. Erhältlich in englischer Sprache unter URL <http://www.worldserver.pipex.com/col/depts/GHE/col1161d.ok> oder über den Dokumentendienst der Informationsstelle.

(Stefaan Verhulst,

IMPS - Juristische Fakultät der Universität Glasgow)

Vereinigtes Königreich: Konsultationspapier zur Verlängerung der Lizenzen für *Channel 3*

Die *Independent Television Commission (ITC)* hat ein Konsultationspapier zu der Vorgehensweise herausgegeben, die sie bei der Beratung über Anträge von ITV-Lizenznehmern zur Verlängerung ihrer Lizenzen befolgen will. *Channel-3*-Lizenznehmer, darunter auch GMTV und Teletext, können auf Wunsch eine Verlängerung ihrer Lizenzen mit Wirkung ab 1. Januar 1999 beantragen, obwohl die bestehenden Lizenzen erst im Jahr 2002 auslaufen. Nach Artikel 20 des Rundfunkgesetzes von 1990 kann jedoch die *ITC* entscheiden, ob sie die bestehenden Lizenzen verlängern oder neue vergeben will. Der wichtigste Teil des Konsultationspapiers betrifft die Festlegung der finanziellen Bedingungen für die Verlängerung. Es findet (anders als bei dem bisherigen Verfahren) keine Ausschreibung statt, und der Lizenznehmer muß die von der *ITC* angebotenen Bedingungen akzeptieren. Werden die Bedingungen nicht akzeptiert, muß die *ITC* die Lizenz öffentlich ausschreiben. Die *ITC* hat auch die Möglichkeit, eine Verlängerung zu verweigern, wenn sie den Eindruck hat, daß der Lizenznehmer seine Verpflichtungen nicht erfüllt. Bei der Beratung über eine Lizenz berücksichtigt die *ITC* den Wert, den die Lizenz ihrer Meinung nach hätte, wenn sie ausgeschrieben würde. Ein grundlegender Faktor in dem Finanzmodell ist die Art und Zusammensetzung des Programms. Die Themenpalette, Qualität und Vielfalt der angebotenen Programme, ihre Quellen und ihre Originalität werden als Einflußgrößen auf die Zuschauerquoten der *Channel-3*-Angebote und auf die mit ihnen zu erzielenden Werbeeinnahmen sowie auch auf die Kosten der Programme berücksichtigt. Anträge auf Verlängerung einer Lizenz mit Wirkung ab Januar 1999 müssen bis spätestens 31. Dezember 1998 bei der *ITC* eingehen.

Consultation Paper On Channel 3 Licence Renewals. Independent Television Commission, 33 Foley Street, London W1P 7LB, Tel. +44 171 306 7743, Fax +44 171 306 7738.

(Stefaan Verhulst,

IMPS, Juristische Fakultät der Universität Glasgow)

Neuigkeiten

Parlamentarische Versammlung: Ruf nach einem Europäischen Abkommen zum Schutz des Privatlebens

Nach dem tragischen Tod von Diana, Prinzessin von Wales, haben am 2. September 1997 zahlreiche Mitglieder der 40 Nationen umfassenden Parlamentarischen Versammlung des Europarates einen Entwurf für ein europäisches Abkommen zum Schutz des Privatlebens gefordert. Der Antrag wurde von David Atkinson (VK-EDG) gestellt und von Mitgliedern des Ausschusses für politische Fragen, in dem sämtliche politischen Gruppierungen Europas vertreten sind, unterzeichnet.

Die Parlamentarier zeigten sich alarmiert angesichts der ständigen Verletzungen des Privatlebens in den Mitgliedstaaten, die einen Verstoß gegen Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention darstellen. Das Sekretariat der Parlamentarischen Versammlung hat beschlossen, den Ausschuß für Rechtsfragen und Menschenrechte im Hinblick auf die Ausarbeitung einer entsprechenden Konvention mit dieser Frage zu befassen. Der Entwurf sollte in seinen Grundsätzen den Schutz des statthaften Verhaltens im Privatleben gegen nicht autorisierte oder nicht genehmigte Fotos beinhalten, so die Parlamentarier.

Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union: Einigung über die Datenschutz-Richtlinie

Das Schlichtungsverfahren zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union hat zu einer Einigung im Hinblick auf die Richtlinie über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation geführt. Stein des Anstoßes waren zwei Punkte gewesen: das Recht, nicht im Telefonverzeichnis zu stehen, und die telefonische Abwicklung von Finanzgeschäften. In beiden Punkten scheinen die Schwierigkeiten aus dem Weg geräumt. Die Richtlinie soll den EU-Bürgern angesichts der kontinuierlichen Entwicklung der Telekommunikationsnetze einen weitreichenden Schutz ihrer Privatsphäre gewährleisten, indem die Vertraulichkeit der Telefongespräche garantiert wird. Dazu gehört das Verbot, Nachrichten abzuhören, abzufangen oder aufzuzeichnen. Die Richtlinie sieht jedoch in drei Fällen Ausnahmen vor: erstens aus zwingenden Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Landesverteidigung oder der Verbrechensbekämpfung, zweitens, wenn das Einverständnis der Fernsprechteilnehmer vorliegt, und drittens bei gesetzlich zulässigen Aufzeichnungen zum Nachweis von erfolgten beruflichen, finanziellen oder geschäftlichen Kontakten. Im Anhang der Richtlinie sind die Daten aufgeführt, die verarbeitet werden dürfen. Alle nicht aufgeführten Daten müssen am Ende des Vorgangs gelöscht werden. Diese neue Richtlinie ergänzt die allgemeine Datenschutz-Richtlinie, die 1995 angenommen wurde. Sie zielt auf eine verstärkte Harmonisierung der einzelstaatlichen Gesetzgebungen ab, um den Binnenmarkt für Telekommunikationsdienste und -einrichtungen nicht zu gefährden.

Wenn die Mitgliedsstaaten die Einigung bestätigt haben, muß sie von Parlament und Rat innerhalb von sechs Wochen gebilligt werden. IRIS wird über alle weiteren Entwicklungen zu diesem Thema berichten.

(Frédéric Pinard,
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

Deutschland: Diskussion über Jugendschutzvorkehrungen im Fernsehen

Mit Beschluß vom 18.09.1997 verbot der Vorstand der Hamburgischen Landesmedienanstalt (HAM) dem Pay-TV-Sender *Premiere* die Ausstrahlung von fünf angeblich pornographischen Filmen wegen eines Verstoßes gegen § 3 Absatz 1 Nr. 4 Rundfunkstaatsvertrag (RfStV). Mit dieser Beanstandung sieht die HAM ihr Ziel erreicht, daß bei *Premiere* keine Filme mehr gesendet werden, die dem Pornographieverbot widersprechen. Der Sender hatte im Januar und Februar 1997 mehrere Filme dieser Art ausgestrahlt.

Ursprünglich hatte die HAM erwogen, *Premiere* eine mehrstündige Sendepause aufzuerlegen, davon aber letzten Endes abgesehen.

Sollte der Sender seine Zusicherung, keine Filme dieser Art mehr auszustrahlen, nicht einhalten, muß dort jedoch damit gerechnet werden, daß das Programm für mehrere Stunden abgeschaltet werden kann.

Premiere vertritt die Auffassung, daß es sich bei den betroffenen Filmen nicht um Pornographie handle.

Durch diesen Rechtsstreit kam es zu weitreichenden Debatten über den Pornographiebegriff. So verlangt *Premiere* eine zeitgemäße Pornographiedefinition, um den eigentlichen Zweck des Gesetzes, nämlich den Schutz Jugendlicher, und die vom Grundgesetz geschützte Freiheit Erwachsener zur Auswahl ihres Fernsehkonsums, insbesondere im verschlüsselten Pay-TV-Angebot in Einklang zu bringen.

Seitens des digitalen Pay-TV-Senders *DF1* wird ein abgestuftes Pornographieverbot für verschiedene Rundfunkarten wie Pay-TV, Free-TV, analoges und digitales Fernsehen verlangt. Gerade das neue digitale Fernsehen biete völlig neuartige Möglichkeiten für den Jugendschutz, wie Verschlüsselung aller Bild- und Tonsignale oder die komplette Sperre verschiedener Kanäle und Programme zu bestimmten Zeiten.

Auch innerhalb der Landesmedienanstalten wird über einheitliche Jugendschutzvorkehrungen diskutiert. Die Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) hat jedoch die Einführung des sogenannten V-Chips abgelehnt, da dieser zum jetzigen Zeitpunkt kein geeignetes Mittel sei, um Jugendschutz im Fernsehen zu gewährleisten.

Die DLM begründete ihre Ablehnung damit, daß die verbindliche Einführung des Chips eine gemeinsame systematische Einstufung sämtlicher ausgestrahlter Fernsehprogramme voraussetze. Dies sei derzeit nicht zu leisten, vor allem nicht auf europäischer Ebene.

(Valentina Becker,
Institut für Europäisches Medienrecht – EMR)



Deutschland: Private Fernsehsender wenden sich gegen Spartenprogramme der öffentlich-rechtlichen Anstalten

Der Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation (VPRT) hat am 27.05. diesen Jahres eine Beschwerde bei der Europäischen Kommission in Brüssel eingereicht, mit der "gravierende Verstöße gegen das europäische Gemeinschaftsrecht" geltend gemacht werden.

Nach Ansicht des VPRT sind diese darin zu sehen, daß die von der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) und dem Zweiten Deutschen Fernsehen (ZDF) veranstalteten Spartenprogramme "Kinderkanal" und "Phoenix" aus dem Aufkommen der Rundfunkgebühren finanziert werden, jedoch nicht der Grundversorgung zugerechnet werden könnten.

Unter anderem in der Finanzierung der Programme durch Gebühren sieht der Verband einen Verstoß gegen die Wettbewerbsregeln der Artikel 85 bis 94 EG-Vertrag, der in seinem Art. 92 Absatz 1 EGV staatliche Beihilfen unter bestimmten Voraussetzungen für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt. Des weiteren sei in der Zusammenarbeit zwischen den öffentlich-rechtlichen Anbietern ein Verstoß gegen das Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen, wie es Art. 85 EGV formuliert, zu sehen.

Seit Jahren besteht Uneinigkeit erstens darüber, ob die Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Sender, nicht nur in der Bundesrepublik Deutschland, aus öffentlichen Mitteln oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben aus Gebühren oder Abgaben der Teilnehmer eine staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 92 Abs. 1 EGV darstellt. Zweitens ist im Streit, ob trotz Vorliegens der Tatbestandsmäßigkeit der Beihilferegeln diese überhaupt auf die öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten in Europa Anwendung finden kann. Gemäß Art. 90 Abs. 2 EGV gelten die Vorschriften des EG-Vertrags, insbesondere die Wettbewerbsregeln, für mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraute Unternehmen nur, soweit durch die Anwendung nicht die Erfüllung der übertragenen besonderen Aufgabe rechtlich oder tatsächlich verhindert wird. In diesen Kontext ordnet sich die Beschwerde ein, da nach Auffassung der öffentlich-rechtlichen Sender die Veranstaltung auch solcher Spartenprogramme von der Bestands- und Entwicklungsgarantie zu ihren Gunsten umfaßt sei. Diese Garantie in Zusammenhang mit dem Auftrag zur Grundversorgung hatte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in mehreren Entscheidungen den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zugebilligt (BVerfGE 73, 118, 154 ff.; 74, 297, 325 f.; 87, 181, 199) und damit den Aufgabenbereich umschrieben, den die öffentlich-rechtlichen Anstalten wahrzunehmen haben.

Weiterer Gegenstand der Beschwerde ist die Praxis eines Teils der Landesmedienanstalten, die Spartenprogramme als "gesetzlich bestimmt" im Sinne des § 19 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages anzusehen mit der Folge, daß diese bevorzugt in die Kabelnetze eingespeist werden.

Aufgrund der Beschwerde hat die Kommission ein informelles Prüfverfahren eingeleitet, in dessen Rahmen sie die Bundesregierung ersucht hat, zu einem diesbezüglichen Fragenkatalog Stellung zu nehmen. Diese hat in Abstimmung mit den für den Rundfunk zuständigen Bundesländern in ihrer Antwort vom 4. Juni auf die vorstehend skizzierte Rechtsprechung des BVerfG bezug genommen.

Auf dem Gipfeltreffen des Europäischen Rates in Amsterdam haben sich die Staats- und Regierungschefs jedoch am 17.06.1997 in Form einer Protokollnotiz darauf verständigt, in Konkretisierung der Beihilferegeln des Artikel 92 EG-Vertrag in bezug auf öffentlich-rechtliche Rundfunkunternehmen von folgender Handlungsweise auszugehen:

Grundsätzlich ist es den Mitgliedstaaten gestattet, die Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Sender mit Gebühren festzuschreiben, vorausgesetzt, die Finanzierung dient der Erfüllung von Aufgaben, wie sie von den Mitgliedstaaten den Anstalten übertragen wurden. Jedenfalls darf aber die Gebührenfinanzierung nicht zur Konsequenz haben, daß die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Gemeinschaft in einem Ausmaß beeinträchtigt werden, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.

Karel van Miert, das für Wettbewerbsfragen zuständige Mitglied der Europäischen Kommission, äußerte sich Mitte September in einem Interview zu der Beschwerde. Zwar werde diese derzeit noch geprüft, seines Erachtens verstoße es aber nicht automatisch gegen die Wettbewerbsregelungen, wenn es für einen Kinderkanal ohne Werbung und Gewalt gute Gründe gebe.

Über den Fortgang des Beschwerdeverfahrens und die Auswirkungen der Amsterdamer Protokollerklärung auf dieses werden wir weiter informieren.

(Alexander Scheuer,
Institut für Europäisches Medienrecht – EMR)

Vereinigtes Königreich: Vierteljährliches Mitteilungsblatt der BBC-Beschwerdestelle veröffentlicht

Die BBC hat jetzt ihr vierteljährliches Mitteilungsblatt der Beschwerdestelle für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 1997 veröffentlicht. In dieser Zeit behandelte die Stelle 346 Beschwerden, die sich in zwei Hauptkategorien einteilen lassen: Fragen der Fairneß und Richtigkeit und Fragen des Geschmacks und Niveaus. In die erste Kategorie fallen Themen wie die unfaire Behandlung des Beschwerdeführers, Voreingenommenheit, Aufdringlichkeit und sachliche Unrichtigkeit. Die zweite Kategorie umfaßt schlechten Geschmack, derbe Sprache, sexuelles Verhalten, Gewalt, Rassismus, Sexismus und Verletzung religiöser Gefühle. Die meisten Beschwerden entfielen auf Nachrichtensendungen und aktuelle Beiträge (43 %), gefolgt von Unterhaltungssendungen (33 %). Insgesamt wurde 25 Beschwerden (7 %) stattgegeben, davon sieben nur teilweise. Die Beschwerdestelle behandelt Beschwerden zu Angelegenheiten, in denen es um Verstöße gegen die BBC-Richtlinien für Produzenten geht. Die Berufung gegen Entscheidungen der Stelle ist möglich. Wenn der Beschwerdeführer unzufrieden mit der Entscheidung ist, kann der Berufungsausschuß des Gouverneursrats eine Berufung zulassen, "in der Regel wenn bedeutende Fragen von öffentlichem Interesse berührt sind". Zwei solcher Berufungsentscheidungen sind in dem neuen Bericht enthalten; in beiden Fällen wurde der Beschwerde teilweise stattgegeben.

The Board of Governors' Programme Complaints Bulletin, April 1997 to June 1997. Abrufbar unter <http://www.bbc.co.uk/info/news56.htm>.

(David Goldberg,
IMPS, Juristische Fakultät der Universität Glasgow)

USA: Nominierung von vier neuen Mitgliedern der *Federal Communications Commission*

Die *Federal Communications Commission (FCC)* wird bald vier neue Mitglieder, darunter einen neuen Vorsitzenden, haben. Dem Verwaltungsorgan zur Regulierung der amerikanischen Kommunikationsindustrie gehören insgesamt fünf Mitglieder (einschließlich des Vorsitzenden) an, die vom Präsidenten berufen und vom Senat in ihrem Amt bestätigt werden. Mindestens zwei der fünf Sitze müssen von Personen besetzt sein, die keine Mitglieder der Regierungspartei sind. Da das einzige im Amt verbleibende Kommissionsmitglied der Demokratischen Partei angehört, wird Präsident Clinton neben zwei weiteren Demokraten zwei Republikaner auf die vier freien Sitze berufen. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

Der amtierende Kommissionsvorsitzende Reed Hundt, unter dessen Leitung die achtzehn Monate währende Umsetzung des historischen *Telecommunications Act* von 1996 erfolgte, wird aus seinem Amt scheidet, sobald seine Nachfolge bestätigt ist. Präsident Clinton hat den Demokraten William Kennard für das Amt des Vorsitzenden nominiert. Kennard arbeitet seit Dezember 1993 als Rechtsberater (*General Counsel*) für die FCC. Ihm wird die steigende Erfolgsquote der Berufungsverfahren der FCC beim *Court of Appeals* (von 55% auf 85%) zugute gehalten. Vor seiner Tätigkeit als Rechtsberater der FCC arbeitete Kennard als Partner in einer auf Kommunikationsrecht spezialisierten Anwaltskanzlei und erwarb vor allem den Bereichen Rundfunk und Kabel tiefere Kenntnisse. Seine juristische Laufbahn begann Kennard als *Assistant General Counsel* im amerikanischen Rundfunkverband (*National Association of Broadcasters*).

Michael Powell (der Sohn des ehemaligen Generalstabschefs Colin Powell) wurde von Präsident Clinton als Nachfolger von Rachael Chong für einen der beiden Republikanersitze in der Kommission vorgesehen. Rachael Chong, deren Mandat bereits abgelaufen ist, wird bis zur Bestätigung von Michael Powell in ihrem Amt bleiben. Powell war seit Dezember 1996 Leiter der Kartellabteilung des Justizministeriums. Vorher arbeitete er als Teilhaber einer Anwaltskanzlei auf den Fachgebieten Telekommunikation, Kartell- und Verwaltungsrecht.

Harold Furchtgott-Roth wurde von Clinton im Mai als Nachfolger des vor mehr als einem Jahr ausgeschiedenen Mitglieds Andrew Barrett für den zweiten Republikanersitz bestimmt. Furchtgott-Roth ist führender Volkswirt im *House Commerce Committee*. Seine äußerst liberale Einstellung könnte sich im Vorfeld weiterer Medienzusammenschlüsse und der Einführung des Wettbewerbs in den örtlichen Telekommunikationsmärkten sowie in der Kabelfernsehindustrie als interessant erweisen. Obwohl noch nicht offiziell, wird für die Besetzung des zweiten Demokratensitzes die Nominierung von Gloria Tristani erwartet. Gloria Tristani ist Mitglied der *New Mexico Corporation Commission*. Sie wollte für die Gouverneurswahlen 1998 in New Mexico kandidieren, äußerte aber ihre Bereitschaft, diese Pläne im Falle einer Berufung in die FCC aufzugeben. Ihre Tätigkeit in der *New Mexico Corporation Commission* wird die Politiker zufriedenstellen, die einen Kandidaten mit ländlichem Hintergrund fordern.

Da Reed Hundt noch vor Beendigung seiner Amtszeit ausscheidet, wird entweder William Kennard oder Gloria Tristani sein Mandat zu Ende führen und nach dessen Ablauf im nächsten Jahr voraussichtlich ein neues Mandat erhalten. Der jeweils verbleibende Kandidat wird als Nachfolger des langjährigen Kommissionsmitglieds James Quello, dessen Amtszeit im Juni ablief, ein neues Fünfjahresmandat bekommen. Als einziges Mitglied der alten Besetzung wird Susan Ness in der Kommission verbleiben. Sie war von Präsident Clinton in seiner ersten Amtszeit berufen worden.

Das *Commerce Committee* des Senats soll im September Anhörungen zu allen vier Nominierungen durchführen und im Oktober darüber abstimmen. Eine endgültige Abstimmung des gesamten Senats wird bis Anfang November erwartet.

(L. Fredric Cederqvist,
Communications Media Center,
New York Law School)

Ungarn: Lizenzen für private Fernsehveranstalter erteilt

Der nationale ungarische Radio- und Fernsehrat hat am 30. Juni 1997 die ersten beiden landesweiten Privatfernsehlizenzen vergeben. Auf der Grundlage der Bestimmungen des Gesetzes I aus dem Jahre 1996 über das Rundfunkwesen und Fernsehwesen (siehe IRIS 1996-3: 15 und IRIS 1996-10: 15) und der Regelungen des Gesetzes XVI aus dem Jahre 1991 über die Konzession wurde das Verfahren zur Ausschreibung der Genehmigungen durch die Erteilung der Lizenzen an das deutsch-ungarisch-amerikanische Unternehmen MTM-SBS und an einen von CLT-Ufa geführten Zusammenschluß mit dem Namen MAGYAR RTL abgeschlossen.

Die Programmdienstleistungsberechtigungen haben eine Geltungsdauer von jeweils 10 Jahren und können einmalig für eine Frist von weiteren fünf Jahren verlängert werden.

(Alexander Scheuer,
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)

Schweden: Einigung zwischen TV4 und der Schwedischen Gesellschaft für musikalische Aufführungsrechte (STIM)

Am 1. Juli 1997 haben sich TV4 und die Schwedische Gesellschaft für musikalische Aufführungsrechte (STIM) über die Gebühren geeinigt, die für die Ausstrahlung von Musikaufführungen durch TV4 anfallen. Die Einigung bezieht sich auf den gesamten Zeitraum seit dem Start von TV4 und läuft bis Ende 2001.

Die Gebührenfrage war eine harte Nuß und hat zu einer Reihe von Rechtsstreitigkeiten geführt. Nach dem neuen Modell errechnen sich die fälligen Gebühren aus den Werbeeinnahmen von TV4 abzüglich der Gebühren für die Sendelizenz und der Verkaufsgemeinkosten. Dieses Berechnungsverfahren hat die Einigung für TV4 kommerziell annehmbar gemacht.

Für TV4 entstehen neben der Rückstellung im Jahresabschluß einmalige Kosten in Höhe von ca. 5 Mio. SEK für den Zeitraum 1990-96. Die nach der neuen Vereinbarung zu zahlenden Gebühren werden 1997 und in den folgenden Jahren gewisse Zusatzkosten mit sich bringen.

Vereinigtes Königreich: ITC weitert Überprüfung der Bündelung aus

Die *Independent Television Commission* hat mit der Veröffentlichung eines neuen Konsultationsdokuments die Überprüfung der Praxis der Bündelung von *Pay-TV*-Kanälen ausgeweitet. Ihr erstes Konsultationspapier mit dem Titel "*Competition Investigation into Premium Channel Bundling in the Pay-TV Market*" war im November 1996 erschienen. Auf Ersuchen der Europäischen Kommission wird die ITC nun auch untersuchen, ob die Großhandelspreiserstattungsstruktur für die Premium-Kanäle von *BSkyB* den Marktzugang anderer Anbieter verhindern könnte. Die ITC wird auch den Themen Übertragungsgarantien, Grundkanalbündelung und Digitalfernsehen sowie den Auswirkungen auf den Markt und die Zuschauer nachgehen. Veranlaßt wurde die Untersuchung aufgrund einer Beschwerde der *Cable Communications Association*.

ITC Consultation Document "Competition Investigation into Bundling in the Pay-TV Market: Second Phase". Independent Television Commission, 33 Foley Street, London W1P 7LB, Tel. +44 171 306 7743, Fax +44 171 306 7738.

(Stefaan Verhulst,
IMPS, Juristische Fakultät der Universität Glasgow)

VERÖFFENTLICHUNGEN

X. Münchner Symposium zum Film- und Medienrecht am 5. Juli 1996.- Baden-Baden: Nomos, 1997.- 56 S.-(ZUM Sonderheft 1996).- ISBN 3-7890-4682-5.-DM 29

Der "AkademieKreis Production Value - Qualität - Strategien der Qualitätserzielung in Film- und Fernseh-Produktionen : Dokumentation Symposium 14./15. Juni 1996: Projektentwicklung/Development und Vorbereitung.-Baden-Baden: Nomos, 1997.-93 S.-(Schriftenreihe zur Film-, Fernseh- und Multimediaproduktion, Bd.4).- ISBN 3-930850-60-5.-DM 26

Bertrand, Claude-Jean.-*La déontologie des médias*.-Paris:PUF, 1997.-127p.-(*Que sais-je ?*, 3255).- ISBN 2-13-048494-8

Bornemann, Roland; Kraus, Volker; Lörz, Nikolaus (Hrsg.).-*Bayerisches Mediengesetz. -Kommentar und Textsammlung*.-Baden-Baden: Nomos, 1997.-ca 820 S.-ISBN 3-7890-4315-X;:ISSN 1431-6161.- Fortsetzungswerk in Loseblattform, 1 Ordner DM 89.- Ergänzungslieferung erscheinen nach Bedarf.-DM 5.28

Buttarelli, Giovanni. - *Banche dati e tutela della riservatezza*. - Milano: Dott. A. Giuffrè edit., 1997, 594 p.- Lit.68.000.

Carter-Ruck on libel and slander.- London: Butterworths, 1997.-5th. ed.-ISBN 0-406-99248 - 7.-£125

Chakraborty, Martin.-*Das Rechtsinstitut der freien Benutzung im Urheberrecht*.-Baden-Baden: Nomos, 1997.-153 S.- ISBN 3-7890-4762-7.-DM 48

Centre national de la cinématographie.-*Recueil des textes juridiques : cinéma, télévision, vidéo*.-Paris: CNC, 1997.-1084p.

Conseil pontifical pour les communications sociales.-*Ethique en publicité*.- Città del Vaticano: Libreria editrice Vaticana, 1997.- 37p.-(*Documents du Vatican*)

DE. Bundesministerium des Innern (Hrsg.).-*Anhörung des Bundesministerium des Innern zu den Fragen im Grünbuch der Europäischen Kommission über den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde in den audiovisuellen und den Informationsdiensten*.-Bonn: Bundesministerium des Innern, 1997.-116p.

D'Amato, Giorgio.-*L'Autorità di garanzia nel settore delle comunicazioni di massa*.- Milano:Dott. A. Giuffrè edit.- 96 p.- Lit. 14.000.

De Goede, P.J.M.; Hollander, E.H.; Van der Linden, C.W.H.M. (edit.).- *Lokale media en lokaal bestuur.- Alphen a/d Rijn: Bohn Stafleu Van Loghum. 155 p.- ISBN 90 313 2154 0.-| 49,50.*

Dencker, Klaus Peter (Hrsg.).- *Interface 3- Labile Ordnungen: Netze denken - Kunst verkehren- Verbindlichkeiten/ Im Auftrag der Kulturbehörde Hamburg.-Hamburg: Hans-Bredow-Institut, 1997.- 350 S.-ISBN 3-7890-4856-9.- DM 45*

Einschaltquoten: Medienwissenschaftliche und rechtliche Aspekte der Ermittlung von Zuschauermarktanteilen. - München/Berlin: Jehle Rehm, 1997. - (*Schriftenreihe des Instituts für Europäisches Medienrecht, Saarbrücken, Band 17*). - ISBN 3-8073-1305-2

Flint, Michael F.-*A user's guide to copyright*.-London: Butterworths.-New 4th ed.- ISBN -0-406-04608-5.-£40-

Global TV sports rights.- Torrance,CA: Baskerville Communication Corporation, 1997.-264p.-US\$ 750

Lanara, Zoe.-*The Red Book: trade union views on public broadcasting*.-Brussels: Media Entertainment International, 1997.- 94p.-ISBN 960-7832-00-0 . Zu beziehen über das Sekretariat der MEI,Rue Royale, 207, BE-1210 Brussels, tel.(+32-2)223 55 37, Fax: (+32-2) 223 55 38 for BEF 200.

Lange, Bernd-Peter; Seeger, Peter (Hrsg.).-*Technisierung der Medien: Strukturwandel und Gestaltungsperspektiven*.-Baden-Baden: Nomos, 1997.-207 S.-(*Europäisches Medieninstitut-Media Monographie, Bd.20*).- ISBN 3-7890-4628-0.-DM 48

Löffler.-*Presserecht: Kommentar zu den Landespressgesetzen der Bundesrepublik Deutschland mit einem Besonderen Teil und einem Textanhang*.-4. Aufl.-München: C.H. Beck, 1997.-LXXIII, 1819 S.- ISBN 3-406-39808-1.-DM 288

Mastroianni, Roberto. -*Diritto internazionale e diritto d'autore*.- Milano: Dott.A.Giuffrè editore, 1997.-444 p.- ISBN 88 14 06522 5.. Lit. 54.000.

May, Harvey.-*The social and cultural implications of private television in Germany: Reflektion einer Entwicklung und Meditation für Medienproduzenten*.-Baden-Baden: Nomos, 1997.-60 S.-(*Schriftenreihe zur Film-, Fernseh- und Multimediaproduktion, Bd.2*).- ISBN 3-930850-41-9

Milev, Rossen(Hrsg.).-*TV auf dem Balkan = TV in the Balkans: zur Entwicklung des Fernsehens in Südosteuropa =TV Development in South-Eastern Europe.-Hamburg: Hans-Bredow -Institut, 1997.- 175 S.-(Forschungsberichte und Materialien des Hans-Bredow-Institut, Bd.17).*- ISBN 3-7890-4720-1.-DM 29

Narayanan, P.-*Trade mark, trade name and passing off cases*.- London: Sweet & Maxwell.-2nd ed.- 2 vols.-ISBN 81-7177-070-3.-£160

Nieuwenhuis, A.J.-*Over de grens van de uitingvrijheid: een rechtsvergelijkende analyse van de regelgeving ten aanzien van pornografie en racistische uitlatingen*.-Nijmegen: Ars Aequi Libri, 1997.-398 p.- ISBN 90 6916 253 9.- | 49.

Oelschlägel, Kay G.H.-*Der Titelschutz von Büchern, Bühnenwerken, Zeitungen und Zeitschriften*.-Baden-Baden: Nomos, 1997.-185p.-(*Schriften des Archivs für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht (UFITA)*, Bd.142).-ISBN 3-7890-4748-1.- DM 56

La pirateria audiovisiva.-Milano, FAPAV (IT-20121 Milano- Corso Venezia, 40, tel. (02) 781088; Fax. (02) 780890;IT-00187 Roma - Via del Tritone, 61/D, tel (06) 6798157, Fax (06) 6785761; Numero Verde 1678-64120)

Pontifical Council for Social Communications.-*Ethics in advertising*.-Città del Vaticano: Libreria editrice Vaticana, 1997.- 34p.-(*Vatican Documents*)

Pressenda, Giancarlo.-*Guida al diritto d'autore* (CD-ROM).-Roma: BCF Ipermedia (via U.Saba 54, IT 00144 Roma, tel. 06/500.33.92; Fax 06/501.44.30) Real, M.R.- *Exploring media culture. a guide*.- London: Sage, 1996.- 311p.-ISBN 0 8039 5877 3.- £16,95.

Schulze,Erich (Hrsg.).- *Rechtsprechung zum Urheberrecht: Entscheidungssammlung*.- München: C.H. Beck, 1997.-450 S.- ISBN 3-406-42677-8.- ca. DM 180

Smith, Graham J. H. - *Internet law and regulation*.-2nd ed.-London: FT Law & Tax, July 1997.-£95
Streeter, T.- *Selling the air: a critique of the policy of commercial broadcasting in the United States*.- Chicago: University of Chicago Press, 1996.-336 p.- ISBN 0 226 77722 .6.-\$16.95.

Stürmer, Susanne. - *Netzzugang und Eigentumsrechte in der*

Telekommunikation.-Baden-Baden: Nomos, 1997.-218 S.-(*Law and Economics of International Telecommunications = Wirtschaftsrecht der internationalen telekommunikation*, Bd.31).- ISBN 3-7890-4776-7.- DM 76

Television and radio in Ukraine. a 1997 handbook.:TV & radio market in Ukraine today. in English, Russian, and Ukrainian.-Published

by the Centre for Media Initiatives, Kiev, 1997.-. 400 p.-USD 55.
Zu beziehen über das Centre for Media Initiatives, e- mail: centre@cmi.kiev.ua

Van der Wees, J.G.L.. Renden, W.G.- *Internet voor Juristen: Jaarboek 1997*.- Deventer: Kluwer.- 271p.- ISBN 9 268 3051 3.- | 79,50.

KALENDER

Europäisches Medienrecht: Fernsehen und seine gemeinschaftsrechtliche Regelung - Praktikerseminar

3-4 November 1997
Veranstalter: Europäisches Rechtsakademie Trier/Institut für Europäisches Medienrecht, Saarbrücken
Ort: Ramada Hotel, Trier
Teilnahmegebühr: DM 580
Information & Anmeldung:
Tel.: +49 651 147100
Fax: +49 651 1471020

Global Broadcast Distribution

3-4 November 1997
Ort: One Whitehall Place, London
Veranstalter: IBC UK Conferences Limited
Teilnahmegebühr: £869 + 17.5% VAT
Information & Anmeldung:
Tel.: +44 171 4532700/
+44 171 6374383
Fax: +44 171 6361976/
+44 171 6313214
E-mail: liz.burns@ibcuk.co.uk
http://www.ibc-uk.com/

9th European Television and Film Forum New Media Strategies: Convergence or Competition?

6-8 November 1997
Veranstalter: European Institute for the Media
Ort: Ritz Hotel, Lisbon
Teilnahmegebühr: DEM 1,300
Information & Anmeldung:
Tel.: +49 211 9010457
Fax: +49 211 9010456
E-mail: forum@eim.org
http://www.wim.org

Next Generation Regulation

12-13 November 1997
Ort: The Hyde Park Hotel, London
Veranstalter: IBC UK Conferences Limited
Teilnahmegebühr: £899 + 17.5% VAT
Information & Anmeldung:
Tel.: +44 171 4532700/
+44 171 6374383
Fax: +44 171 6361976/
+44 171 6313214
E-mail: suzi.morris@ibcuk.co.uk
http://www.ibc-uk.com/

A Practical Guide to Reexport Controls

13-14 November 1997
Veranstalter: IBC UK Conferences Limited
Ort: Forte Posthouse Bloomsbury, London
Teilnahmegebühr: £399 (1 day)/£699 (2 days) plus 17.5% VAT
Information & Anmeldung:
Tel.: +44 171 6374383 (inf.)/
+44 171 4532711 (reg.)
Fax: +44 171 6313214/
+44 171 4532739
E-mail: alice.sarson@ibcuk.co.uk
http://www.ibc-uk.com/

Broadcasting Law Update

14 November 1997
Veranstalter: IBC Legal Training
Ort: The Langham Court Hotel, London
Teilnahmegebühr: £140 + 17.5% VAT
Information & Anmeldung:
Tel.: +44 171 4535436
Fax: +44 171 4532738 (attn. of Mary Mavrogheni)
E-mail: mary_mavrogheni@ibcuklon.ccmil.compuserve.com

Defamation Law Update

14 November 1997
Veranstalter: IBC Legal Training
Ort: The Langham Court Hotel, London
Teilnahmegebühr: £140 + 17.5% VAT
Information & Anmeldung:
Tel.: +44 171 4535436
Fax: +44 171 4532738 (attn. of Mary Mavrogheni)
E-mail: mary_mavrogheni@ibcuklon.ccmil.compuserve.com

Profitable Investment in Media in Russia

17-18 November 1997
Ort: Radisson Slavyanskaya Hotel, Moscow
Veranstalter: IBC UK Conferences Limited
Teilnahmegebühr: £799 + VAT
Information & Anmeldung:
Tel.: +44 171 4532138
Fax: +44 171 6313214
E-mail: georgina.grant@ibcuk.co.uk
http://www.ibc-uk.com/

Spain & Portugal: Digital Platform and Cable Franchise Roll Out

17-18 November 1997
Ort: Hotel Arts Barcelona
Veranstalter: IBC UK Conferences Limited
Teilnahmegebühr: £849 + 16% VAT
Information & Anmeldung:
Tel.: +44 171 4532700/
+44 171 6374383
Fax: +44 171 6361976/
+44 171 6313214
E-mail: liz.burns@ibcuk.co.uk
http://www.ibcuk.com/

Internet - Comment maitriser et rédiger vos contrats

18- 19 November 1997
Ort: Paris
Veranstalter: Institute for International Research
Teilnahmegebühr: FF 8,495 + VAT
Information & Anmeldung:
Tel.: +33 146995010/
+33 146995000
Fax: +33 146995045/
+33 146995050

Copyright & Digital Technology

24 November 1997
Ort: Kensington Palace Hotel, London
Veranstalter: IBC UK Conferences Limited
Teilnahmegebühr: £449 + 17.5% VAT
Information & Anmeldung:
Tel.: +44 171 4532711
Fax: +44 171 4531739
http://www.ibc-uk.com/

Media Ownership In the Age of Convergence

27-28 November 1997
Ort: Radisson SAS Hotel, Brussels
Veranstalter: IBC UK Conferences Limited
Teilnahmegebühr: £799 + VAT
Information & Anmeldung:
Tel.: +44 171 4532711
Fax: +44 171 4532739
http://www.ibc-uk.com/

BCS INDIA '97 Broadcast Cable and Satellite India '97

9-11 December 1997
Ort: New Delhi
Information & Anmeldung:
Tel.: +91 11 462 2710
Fax: +91 11 462 3320
E-mail: exhibind@giadsl01.vsnl.net.in
http://www.exhibitionsindia.com